

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1617K – LANDWIRTSCHAFTS-RECHTSSCHUTZ – ERWEITERUNG LANDWIRTSCHAFTS-FIRMEN-RECHTSSCHUTZ

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation übernommen.

Für den land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb:

- 1. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.2 ARB)**
Abweichend von Artikel 20.2.3 ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1 und 2.2 ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
In Erweiterung von Artikel 20.2 ARB besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für das Verfahren gemäß § 8 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG).
Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.
- 2. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich**
Der Versicherungsschutz gemäß Art. 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren.
Der Ausschluss gemäß Art. 7.4.4 ARB gilt insofern als gestrichen.
Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus:
– Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DONAU Versicherung AG als eigenem Rechtsschutzversicherer.
– Kfz-Versicherungsverträgen (im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz versichert).
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 3. Gutachten-Rechtsschutz**
Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für außergerichtliche Gutachten – ausgenommen Rechtsgutachten – in allen Streitigkeiten des versicherten Betriebs (unabhängig davon, ob für die Streitigkeit an sich Versicherungsschutz bestehen würde oder nicht), wenn die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen wird, sowie im Strafverfahren.
Die Leistungen des Versicherers sind mit 0,5 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.